



BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich

Dr. Karl Renner - Ring 3
1070 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	13 GE/90
Datum:	9. MRZ. 1990
Verteilt	12.3.90 Da

Wien, 1990 03 05
A-132-70/511-90

PVX Dr. A. G. [Signature]

Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgebot 1979 geändert wird (GZ 920.196/1-II/A/6/90)**

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgebot 1979 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung.

Dem Bundeskanzleramt wird oben genannte Stellungnahme in 2-facher Ausfertigung übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H.-R.

Mag.DDr. R. Denzel
(Generalsekretärin)

Univ.Doz.Dr. H. Wurm e.h.
(Vorsitzender)

Anlage

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon
(0222) 53 39 526/0, 53 53 438/0
Telefax (0222) 533 95 26 22

Bundeskongress des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



**Stellungnahme
der
Bundeskongress
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
zum Entwurf des Bundesgesetzes
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird
(BKA GZ 920.196/I-II/A/6/90 vom 23.1.1990)**

Allgemeines:

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist die beabsichtigte Änderung von § 160 Abs. 1 und 2 von unmittelbarem Interesse. Die dort vorgesehene Neuregelung wird von der Bundeskonferenz grundsätzlich begrüßt. Gegen die übrigen Teile des Entwurfs sind aus Sicht der Bundeskonferenz keine wesentlichen Bedenken vorzubringen.

Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten:

zu § 160 Abs. 1:

Die Bundeskonferenz schlägt vor, im Sinne der Erhöhung der Flexibilität und des Abbaus verzichtbarer bürokratischer Vorgänge den Zeitraum für eine Freistellung, die namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung durch den Rektor der jeweiligen Universität (Hochschule) gewährt werden kann, auf vier Wochen auszudehnen.

Die Bundeskonferenz regt in diesem Zusammenhang an, die Formulierung "dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Betracht kommenden Organ der Universität (Hochschule)" durch eine kürzere, direkt auf den damit angesprochenen Rektor der jeweiligen Universität (Hochschule) Bezug nehmende Wendung zu ersetzen.

Die Bundeskonferenz erstattet unter Hinweis auf die angeführten Argumente folgenden Textvorschlag betreffend Abs. 1, zweiter Satz:

"Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstmaß von vier Wochen obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem **Rektor der in Betracht kommenden Universität (Hochschule)**."

zu § 160 Abs. 2:

Wie schon einleitend ausgeführt, begrüßt die Bundeskonferenz die vorgesehene Verlängerung des Zeitraums für den der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ohne Befassung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen eine Freistellung in Form eines Karenzurlaubes gewähren kann.

In Ansehung des Ziels des Abbaus vermeidbaren Verwaltungsaufwands, insbesondere im Zusammenhang mit Forschungsaufenthalten von Hochschullehrern im Ausland, betrachtet die Bundeskonferenz eine gleichartige

Regelung bezüglich der Gewährung von Sonderurlauben für äußerst wünschenswert.

Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag zu Abs. 2, zweiter Satz:

"**Eine** ein Jahr überschreitende Freistellung **bedarf** der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen."

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

R. DENZEL e.h.
H. WURM e.h.

Wien, im März 1990

